

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/193 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften **über das Schuldnerverzeichnis**

A. Problem

Die geltenden Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis werden den neueren Anforderungen an die Bedürfnisse des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht gerecht. Sie gewährleisten nicht ausreichend den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Schuldner.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird den Erfordernissen eines wirksamen Datenschutzes einerseits durch eine Zweckbindung für die personenbezogenen Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis und durch eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten Rechnung getragen. Andererseits sollen eine präzise Regelung der Löschungsvorschriften, Verwertungsverbote bei der Beendigung des laufenden Bezugs von Abdrucken sowie ein besonderes Bewilligungsverfahren und Verwertungsbeschränkungen für die Bezieher von Listen, eine mißbräuchliche Verwendung der Daten verhindern.

Einstimmige Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund und Länder entstehen durch das Gesetz keine wesentlichen Kosten. Belastungen der Justizhaushalte der Länder, die durch die Führung der Schuldnerverzeichnisse, die Erteilung von Abdrucken und Auskünften sowie die Bewilligungsverfahren entstehen, können durch Gebühren ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/193 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Februar 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Joachim Gres
Berichtersteller

Dr. Eckhart Pick

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über
das Schuldnerverzeichnis
— Drucksache 12/193 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. § 915 erhält folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem *vor* ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Sie dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. *Privatpersonen* sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

1. § 915 erhält folgende Fassung:

„§ 915

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem **bei** ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. **Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.**

(2) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, **um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen** oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, **oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen** dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. **Nicht-öffentliche Stellen** sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach § 915 werden folgende neue §§ 915a bis 915i eingefügt:

„§ 915a

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die *Eintragung vorgenommen* worden ist, gelöscht.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekanntgeworden ist.

§ 915b

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch *ihr* Datum mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung *für die Erteilung einer Auskunft* als gelöscht.

§ 915c

Gegen Entscheidungen über Eintragungen *in das Schuldnerverzeichnis oder über Löschungen* findet die Beschwerde statt.

§ 915d

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe der §§ 915e, 915f auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung *auf Datenträgern mit elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten. Die Bezieher der Abdrucke haben diese unverzüglich in einer Datei zu verarbeiten oder durch andere Stelle in ihrem Auftrag verarbeiten zu lassen. Die Abdrucke sind zu vernichten, soweit sie nicht in einer Datei verarbeitet werden. Im Falle einer Verarbeitung sind sie spätestens ein Jahr danach zu vernichten; in der Zwischenzeit dürfen sie außer für Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Übermittlung unrichtiger Daten erforderlich ist.*

2. Nach § 915 werden folgende neue §§ 915a bis 915h eingefügt:

„§ 915a

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die **eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet** worden ist.

(2) unverändert

§ 915b

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 2 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch **das Datum des in Absatz 2 genannten Ereignisses** mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.

§ 915c

Gegen Entscheidungen über Eintragungen, Löschungen **und Auskunftersuchen** findet die Beschwerde **nicht** statt.

§ 915d

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe **des § 915e** auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung **in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.**

Entwurf

(2) Die Erteilung von Abdrucken zum vorübergehenden Bezug ist nicht zulässig. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Eintragungen in den Dateien zu löschen; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(3) Abdrucke und Dateien sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 915e

(1) Abdrucke erhalten Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufs kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern). Sie dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte nach § 915b erteilen.

(2) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen.

§ 915f

(1) Anderen Antragstellern als Kammern darf der Bezug von Abdrucken nur bewilligt werden, wenn ihrem berechtigten Interesse durch Einzelaus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

§ 915e

(1) Abdrucke erhalten

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufs kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung zentraler bundesweiter oder regionaler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzelauskünfte, insbesondere aus einem Verzeichnis nach Buchstabe b, oder durch den Bezug von Listen (§ 915f) nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(2) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. § 915d gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(3) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b und c gilt für nicht-öffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht und auch überprüfen kann, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist. Entsprechendes gilt für nicht-öffentliche Stellen, die von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

künfte nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Bewilligung ist längstens für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie kann jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

(2) Die Bezieher der Abdrucke dürfen Auskünfte nach § 915 b nur erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Sie bedürfen hierzu einer besonderen Genehmigung.

§ 915 g

(1) Die nach § 915 e Abs. 2 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden, *soweit ihnen der Bezug bewilligt worden ist.* Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915 d und 915 f Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nach § 915 b nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

§ 915 h

(1) Aufzeichnungen *in Dateien* über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, *sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres, in dem die Eintragung vorgenommen worden ist, zu löschen.*

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915 a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915 g Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke erstellten *Dateien* sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.

§ 915 i

(1) *Der Bundesminister* der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, *die Bewilligungsverfahren nach § 915 d Abs. 1 Satz 1, § 915 g Abs. 1 Satz 1 und das Genehmigungsverfahren nach § 915 f Abs. 2 Satz 2* zu erlassen,

§ 915 f

(1) Die nach § 915 e Abs. 3 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915 d und **915 e Abs. 1 Buchstabe c** entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

(3) Listen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(4) § 915 e Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 915 g

(1) **Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen** über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, **gilt § 915 a Abs. 1 entsprechend.**

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915 a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915 f Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke **und Listen** erstellten **Aufzeichnungen** sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.

§ 915 h

(1) **Das Bundesministerium** der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, **über den Bezug von Abdrucken nach §§ 915 d, 915 e und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach § 915 f Abs. 1** zu erlassen,

2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach § 915 e Abs. 2 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln,

Entwurf

2. die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,
3. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für *[den Bezirk eines Oberlandesgerichts bei einem Amtsgericht geführt wird.]* Sie werden ermächtigt, diese Befugnisse auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. die Erteilung **und Aufbewahrung** von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,
4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für **die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben;**
2. **bei solchen Verzeichnissen automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des betroffenen Schuldners und der beteiligten Stellen angemessen ist; die Rechtsverordnung hat Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle und Datensicherung vorzusehen.**

Sie werden ermächtigt, diese Befugnisse auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen."

Artikel 2

Änderung der Konkursordnung

§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird hinter dem Wort „ist“ angefügt:
„(Schuldnerverzeichnis)“.
2. Satz 2 entfällt.
3. Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:
„§ 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915i der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Konkursordnung

§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefaßt:
„§ 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; **die Lösungsfrist beträgt fünf Jahre.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Ausführungsgesetzes
zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag**

In § 21 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

Artikel 3

entfällt

Artikel 4**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 4 werden hinter den Worten „der eidesstattlichen Versicherung“ die Worte „oder den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung)“ eingefügt.
2. In Abschnitt A VI des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird nach Nummer 1153 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1154	Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO, § 107 KO) über eine Person	25 DM“

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

§ 284 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§§ 915a bis 915i der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.“
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „915“ durch die Paragraphenangabe „915i“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

§ 284 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§§ 915a bis 915h der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.“
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Paragraphenangabe „915“ durch die Paragraphenangabe „915h“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 356-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Paragraphenangabe „915“ durch die Paragraphenangabe „915i“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 325 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, entfallen die Worte „der Konkursordnung (Artikel 102)“.

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „§§ 10 und 13 dieser Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses“.
2. In Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung) wird nach Buchstabe e angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
	„f) Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung) .	1 DM je Eintragung, mindestens 50 DM“

3. Nach Nummer 4 wird angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„5	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Listen nach § 915g der Zivilprozeßordnung	800 DM“

Artikel 6

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 356-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Paragraphenangabe „915“ durch die Paragraphenangabe „915h“ ersetzt.

Artikel 7

entfällt

Artikel 8

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 9

Artikel 9

Übergangsvorschriften

unverändert

(1) Die Bewilligungen, die gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 der Zivilprozeßordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156) erteilt worden sind, verlieren mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirkung.

(2) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis und Veröffentlichungen solcher Abschriften sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 10

Artikel 10

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1995** in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit er § 915*i* in die Zivilprozeßordnung einfügt, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dasselbe gilt für Artikel 2 Nr. 3, Artikel 5, 6, soweit sie § 915*i* der Zivilprozeßordnung für anwendbar erklären.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit er § 915*h* in die Zivilprozeßordnung einfügt, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dasselbe gilt für Artikel 2 Nr. 3, Artikel 5, 6, soweit sie § 915*h* der Zivilprozeßordnung für anwendbar erklären.

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Dr. Eckhart Pick

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis — Drucksache 12/193 — in seiner 21. Sitzung vom 18. April 1991 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Finanzausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Januar 1994 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste — soweit sein Zuständigkeitsbereich tangiert ist — dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge, die auch dem Rechtsausschuß zur Beschlußfassung vorlagen, zuzustimmen. Er legt jedoch Wert darauf, daß in den Änderungsanträgen folgender Schreibfehler unter Artikel 1, I Nr. 2 korrigiert wird: Das Wort „soweit“ müsse durch das Wort „oder“ ersetzt werden. Der Finanzausschuß schlägt in seiner Stellungnahme vom 22. Januar 1992 dem federführenden Rechtsausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung vom 24. April 1991, seiner 107. Sitzung vom 19. Januar 1994 und seiner 114. Sitzung vom 25. Februar 1994 beraten. Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs, wurde einstimmig beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Entwurf einige Änderungen beschlossen. Es handelt sich im wesentlichen um

- den Ausschluß der Beschwerde als Rechtsmittel (§ 915c ZPO);
- die Streichung der Verpflichtung des Empfängers von Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis, diese dateimäßig zu verarbeiten oder durch andere Stellen verarbeiten zu lassen (§ 915d ZPO);
- die Neufassung des § 915e ZPO, der den Kreis der Bezieher von Abdrucken festlegt und der Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz die Möglichkeit der Überprüfung insbesondere zentraler Schuldnerverzeichnisse gibt, auch ohne hinreichende Anhaltspunkte für die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften;

— kleinere, meist redaktionelle Änderungen, die vom Bundesrat gefordert wurden und denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf einstimmig begrüßt. Dabei machten die Fraktionen übereinstimmend geltend, daß die jetzige Fassung des § 915 ZPO, die rund 40 Jahre gegolten habe, den heutigen Anforderungen an den Datenschutz nicht mehr gerecht werde. Gleichzeitig sei eine erhebliche Unsicherheit dadurch eingetreten, daß die Vorschrift von den Gerichten unterschiedlich angewendet worden sei. Man habe insgesamt einen angemessenen Ausgleich gefunden zwischen den Interessen der Wirtschaft, vor Schäden geschützt zu sein und dem Interesse des betroffenen Schuldners, daß bestimmte Informationen über seine Notlage nicht publiziert werden. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß das Schuldnerverzeichnis nach wie vor für die Wirtschaft von großer Wichtigkeit sei. Es sei ein wichtiges Schutzinstrument für den redlichen Geschäftsverkehr. Die Fraktion der SPD befürwortete es, daß es gegenüber dem Regierungsentwurf jetzt einige Verbesserungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht sowie einige wünschenswerte Vereinfachungen gegeben habe. Als besonderer Fortschritt sei die anlaßfreie Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten bei bestimmten Verzeichnissen, besonders bei solchen, die zentral bundesweit geführt werden, zu begrüßen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Änderungen gehen auf entsprechende Änderungsanträge zurück, die von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gemeinsam eingebracht und einstimmig angenommen wurden. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis — Drucksache 12/193 — unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung der Drucksache verwiesen.

Zu Artikel 1 — Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 915 ZPO)

Die Änderung in Absatz 1, Satz 1 ist redaktioneller Art. Sie berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates,

dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Anfügung des Satzes 4 entspricht dem Wunsch des Bundesrates. Sie soll der Vermeidung von Verwechslungen dienen. Die Erweiterung der Zweckbestimmung in Absatz 2 auf die „Prüfung von Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen“ soll gewährleisten, daß u. a. die Arbeitsämter die für die Gewährung von Konkursausfallgeld erforderlichen Auskünfte erhalten. Die Einfügung „oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist“ berücksichtigt — redaktionell geändert — ein Anliegen des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 (§ 915 a bis 915 i ZPO)

§ 915 a ZPO

Die Änderung des § 915 a Abs. 1 berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 915 b ZPO

Die Änderung des Absatzes 1, Satz 2 ist eine Folgeänderung zu § 915 a. Die Änderung in Absatz 2 stellt eine Vereinfachung dar.

§ 915 c ZPO

Die Fraktion der SPD bemängelte, daß die Beschwerde ausgeschlossen sei, gleichgültig ob es sich um Entscheidungen über eine Eintragung, eine Löschung oder ein Auskunftersuchen handele. Es sei ein Unterschied, ob ein Schuldner geltend mache, zu Unrecht eingetragen zu sein oder ob einem Gläubiger eine Auskunft verweigert werde. Insofern sollte differenziert werden und zumindest bei Entscheidungen über Eintragungen die Beschwerde zugelassen werden. Ein entsprechender Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde mehrheitlich abgelehnt. Dabei verwiesen die Koalitionsfraktionen darauf, daß dem Betroffenen als Rechtsmittel die Erinnerung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Rechtspflegergesetz oder nach § 576 Abs. 1, § 766 ZPO zustehe. Die Möglichkeit der Anrufung des Richters sei damit in ausreichendem Maße gegeben. Außerdem diene der Ausschluß der Beschwerde der Verfahrensvereinfachung.

§ 915 d ZPO

Die Ersetzung von „Datenträgern mit elektronisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten Daten“ durch „in einer nur maschinell lesbaren Form“ in Absatz 1 und die Einfügung eines neuen Satzes 2 berücksichtigen den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Streichung der Sätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs beinhaltet, daß Empfänger von Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis nicht verpflichtet sind, diese in einer Datei zu verarbeiten. Damit soll Belan-

gen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entsprochen werden.

Absatz 2 Satz 1 wurde als überflüssig gestrichen. Im übrigen wurden die Absätze 2 und 3 redaktionell umgestellt und bereinigt.

§ 915 e ZPO

§ 915 e legt den Kreis der Bezieher von Abdrucken fest und unterstellt den Bezug einheitlichen Voraussetzungen. Die Nennung der Industrie- und Handelskammern in Absatz 1 Buchstabe a berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Absatz 1 Buchstabe b stellt fest, daß zentrale bundesweite oder regionale Schuldnerverzeichnisse ebenso wie Kammern Abdrucke zum laufenden Bezug erhalten, und setzt damit das in eine Prüfungsbitte gekleidete Anliegen des Bundesrates um. Absatz 1 Buchstabe c berücksichtigt den Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. In Absatz 2 werden die Auskunftserteilung durch die Bezieher von Abdrucken geregelt und Auskunftsbefugnisse und -verfahren vereinfachend zusammengefaßt. Absatz 3 ist der bisherige Absatz 2 des Regierungsentwurfes. Absatz 4 unterstellt nicht-öffentliche Empfänger von Abdrucken hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung dem Kontrollverfahren des § 38 Bundesdatenschutzgesetz.

§§ 915 f bis 915 i ZPO

Das im bisherigen § 915 f vorgesehene Bewilligungsverfahren für bestimmte Bezieher von Abdrucken wird in § 915 h für alle Bezieher von Abdrucken obligatorisch; es entfällt für den Bezug von Listen. §§ 915 f und 915 g entsprechen — vereinfacht und den vorhergehenden Änderungen redaktionell angepaßt — den §§ 915 g und 915 h des Regierungsentwurfes. § 915 h entspricht — redaktionell angepaßt — dem bisherigen § 915 i und enthält in der neu eingefügten Nummer 2 die Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung des automatisierten Abrufverfahrens.

Zu Artikel 2 — Änderung der Konkursordnung

Es erfolgte eine Anpassung der Löschungspflicht an die schon bisher in der Konkursordnung vorgesehene 5-Jahres-Frist.

Zu Artikel 3 — Änderung des Ausführungsgesetzes zum Deutsch-Österreichischen Konkursvertrag

Zu Artikel 4 — Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Artikel wurden aus Gründen der Vereinfachung gestrichen.

Zu Artikel 5 — Änderung der Abgabenordnung**Zu Artikel 6 — Änderung der
Justizbeitreibungsordnung**

Artikel 5 und 6 wurden redaktionell angepaßt.

**Zu Artikel 7 — Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch und****Zu Artikel 8 — Änderung der
Justizverwaltungskostenordnung**

Die Artikel wurden aus Gründen der Vereinfachung gestrichen.

Zu Artikel 9 — Übergangsvorschriften

Keine Änderungen.

Zu Artikel 10 — Inkrafttreten

Um den Ländern genügend Zeit zu geben, sich auf die geänderten Vorschriften einzustellen, wurde als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 1995 gewählt. Dabei gab der Rechtsausschuß einmütig der Hoffnung Ausdruck, daß die Gerichte die Grundgedanken der neuen Regelung aufgreifen und schon vor dem Inkrafttreten nach dem Geist des Gesetzes handeln.

Bonn, den 25. Februar 1994

Joachim Gres **Dr. Eckhart Pick**
Berichterstatter

